

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Elke Breitenbach und Hakan Taş (LINKE)

vom 11. April 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2016) und **Antwort**

#### Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales organisiert (Aufgaben, Befugnisse, Abläufe/Verfahren) und wo ist dies geregelt?

2. Wie viele Mitarbeiter\*innen (in Vollzeitäquivalenten) sind derzeit in der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales eingesetzt? Wie viele davon sind tatsächlich einsatzfähig?

Zu 1. und 2.: In der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales gibt es seit dem 08.01.2014 eine Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung und Innenrevision. Sie besteht aus dem Leiter der Prüfgruppe, der diese Aufgabe neben seinen Aufgaben als Justitiar der Serviceeinheit Personal wahrnimmt und einer weiteren Mitarbeiterin (0,8 VZÄ) die beide einsatzfähig sind.

Die Aufgaben und Befugnisse werden in den Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung vom 06.03.2012 und der Geschäftsanweisung für die Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision in der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 28.05.2014 geregelt. Sie ist für den gesamten Bereich der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mit Ausnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zuständig, das eine eigene Prüfgruppe unterhält, die dem Präsidenten des LAGeSo unterstellt ist.

3. In welchen Angelegenheiten, wann, wie häufig und zu welchen Anlässen ist es in der 17. Legislaturperiode zu Prüfungen (stichprobenweise, anlassbezogen etc.) durch die Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales gekommen? (Bitte nach Art, Gegenstand, Anlass und Zeitraum sowie die wesentlichen Ergebnisse der jeweiligen Prüfung aufschlüsseln.)

7. Welche Mängel wurden bei den unter 3. genannten Prüfungen der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales jeweils festgestellt und welche Konsequenzen wurden daraus jeweils gezogen?

8. Liegen zu den unter 3. genannten Prüfungen der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales jeweils schriftliche Berichte vor? Wenn ja, welche?

9. Sind diese schriftlichen Berichte der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales jeweils als Verschlusssache eingestuft? Wenn ja, mit welchem Grad und warum jeweils? (Bitte nach Bericht, Grad und Grund aufschlüsseln.)

Zu 3. und 7. bis 9.: Im Jahr 2015 ist eine umfangreiche nicht anlassbezogene Prüfung zu verschiedenen Haushaltstiteln der Abteilung Gesundheit durchgeführt worden. Im Zuge der Prüfung wurde betrachtet, ob es Auffälligkeiten in der Geschäftsbesorgung gegeben hat, die Einfallstore für etwaige Manipulationen insbesondere von Zahlungsvorgängen bieten. Die ausgewählten Beschaffungsvorgänge wurden weiterhin cursorisch auf Ordnungsmäßigkeit, Schlüssigkeit und auf erkennbare Manipulationsfreiheit der zur Zahlung führenden Unterlagen überprüft.

Hinsichtlich der überprüften Zahlvorgänge konnten keine Ansatzpunkte für manipulatives Handeln erkannt werden. Jedoch gab es vereinzelte haushaltsrechtliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Vergaberechts. Weiterhin wurden Versäumnisse bei der Ausübung der Zeichnungsbefugnisse und der Dokumentation bemängelt.

Es erging die Aufforderung, die Mängel abzustellen.

Es liegt ein schriftlicher Bericht vor, der der Abteilung Gesundheit zunächst zur Stellungnahme übersandt worden ist.

Der Bericht ist nicht als Verschlussache eingestuft.

Im Jahr 2016 ist eine umfangreiche nicht anlassbezogene Prüfung zu verschiedenen Haushaltstiteln der Abteilung Soziales begonnen worden.

Im Justitiariat werden darüber hinaus die Disziplinarverfahren gegen die Beamtinnen und Beamten des LA-GeSo wegen haushaltsrechtlicher Pflichtverletzungen geführt.

4. In welchen Fällen leitet die Innenrevision auf eigene Initiative hin Prüfungen oder Untersuchungen ein bzw. ist qua Geschäftsordnung/Dienstvorschrift zur Einleitung einer solchen verpflichtet?

Zu 4.: Aufgrund der Richtlinien für die Arbeit der Korruptionsbekämpfung sind anlassbezogene Prüfungen unverzüglich durchzuführen.

Die Prüfgruppe hat darüber hinaus Routineprüfungen durchzuführen. Die Prüffelder ergeben sich aus dem Gefährdungsatlas. Die Auswahl trifft die Leitung der Prüfgruppe.

5. Wie lautet die Geschäftsanweisung über die Aufgaben und Befugnisse der Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales im Originalwortlaut? (Bitte die Geschäftsanweisung beifügen.)

Zu 5.: Die Geschäftsanweisung für die Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision in der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 28.05.2014 ist als Kopie beigefügt.

10. In welcher Form legt die Innenrevision bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zusammenfassende Berichte (Jahres-, Monats-, Quartals- oder unregelmäßige Berichte) zu wessen Händen vor?

Zu 10.: Neben dem Prüfbericht wird jährlich ein Tätigkeitsbericht gefertigt, der über den Staatssekretär für Soziales an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übersandt wird.

Berlin, den 27. April 2016

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Apr. 2016)

## **Geschäftsweisung für die Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision in der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales**

### 1. Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung/Innenrevision ist dem Staatssekretär für Soziales unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Prüfgruppe arbeitet selbständig und unabhängig auf der Grundlage dieser Geschäftsweisung. Sie ist für den gesamten Bereich der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mit Ausnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zuständig, das eine eigene Prüfgruppe unterhält, die dem Präsidenten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales unterstellt ist.

### 2. Aufgaben

- (1) Die Prüfgruppe erstellt einen Gefährdungsatlas zur internen Einschätzung aller Aufgabengebiete hinsichtlich ihres Grades der Korruptionsgefährdung. Die Auswahl der Aufgabengebiete für die internen anlasslosen Prüfungen wird sich daran ausrichten. Der Gefährdungsatlas ist fortzuschreiben und orientiert sich am aktuellen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Die Prüfgruppe prüft Aufgabengebiete insbesondere darauf, ob
  - a) die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschl. interner Regelungen) eingehalten werden,
  - b) die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns gewahrt werden
  - c) die internen Vorschriften zweckmäßig sind,
  - d) das interne Kontrollsystem sowie die Informations- und Geschäftsprozesse zweckmäßig aufgebaut sind und zuverlässig arbeiten
  - e) die Dienst- und Fachaufsicht ordnungsgemäß wahrgenommen wird.
- (3) Die Prüfgruppe kann Aufgabengebiete jederzeit anlassbezogen und nicht anlassbezogen prüfen.
- (4) Der Zweck der Prüfungen umfasst auch, Unregelmäßigkeiten im Verwaltungshandeln festzustellen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.
- (5) Die Prüfgruppe führt die Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen durch und ist unparteilich in ihrer Aufgabenausführung.

### 3. Befugnisse der Mitarbeiter der Prüfgruppe

- (1) Die Mitarbeiter der Prüfgruppe unterliegen hinsichtlich des Einsichts- und Informationsrechts, der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Erfolgskontrolle keinerlei Beschränkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie haben bei Prüfungen insbesondere das Recht, jederzeit
  - a) Dienstzimmer zu betreten
  - b) Aktenschränke und Schreibtische sowie andere - mit Ausnahme privater - Behältnisse und die Dienstpost zu öffnen
  - c) sämtliche Verwaltungsvorgänge einschl. Personalakten einzusehen, aus diesen Auskünfte anzufordern und daraus Kopien zu fertigen, soweit im Einzelfall Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
  - d) der Geheimhaltung unterliegenden Vorgängen mit Zustimmung der Leitung der Senatsverwaltung einzusehen
  - e) Auskunft zu dienstlichen Belangen zu erhalten
  - f) Dienstkräfte zu befragen
  - g) Zugang zu den auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Daten zu erhalten und diese gegenständlich festzuhalten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

### 4. Prüfungsbericht

- (1) Am Ende der Prüfung soll eine Schlussbesprechung durchgeführt werden. In dieser Besprechung sind sowohl alle festgestellten schwerwiegenden Mängel als auch vorhandene Schwierigkeiten zu erörtern. Die Ergebnisse der Prüfung sollen in einem Prüfungsbericht niedergelegt werden und unverzüglich der Leitung des Hauses und ggfs. der Leitung des geprüften Bereiches übersandt werden. Mit der Übersendung des Prüfberichts ist die Leitung des zu prüfenden Bereiches anzuweisen, zu den Prüfungsbeanstandungen in angemessener Frist Stellung zu nehmen und die Mängel zu beseitigen. Die Erledigung der Prüfungsbeanstandungen ist zu überwachen und festzustellen.

### 5. Tätigkeitsbericht

Die Prüfgruppe fertigt jährlich einen Tätigkeitsbericht an. Dieser umfasst:

- die Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen (zur Feststellung von korrupten Sachverhalten oder sonstigen Defiziten im Verwaltungsablauf)
- die Anzahl der anlasslosen Prüfungen (sog. Routineprüfungen im Rahmen der Innenrevision sowie zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Korruptionsprävention)
- ggfs. Erkenntnisse hinsichtlich von Defiziten der Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen, die sich aus deren Vollzug ergeben
- eine Stellungnahme hinsichtlich der Frage, ob alle in den Richtlinien genannten Befugnisse der Prüfgruppe auch tatsächlich erforderlich sind

Der Tätigkeitsbericht ist über die Leitung an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zu übersenden.

Schwarz